

# Satzung des Vereins Truck Team SüdDeutschland



## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Truck Team SüdDeutschland.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereines ist 77694 Kehl.

## § 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet Personen i.S.d. § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung (AO) zu unterstützen. Der Schwerpunkt soll hier auf hilfsbedürftige Menschen und deren Familien gelegt werden. Weiterhin soll Aufklärungsarbeit in betroffenen Familien und in der Bevölkerung geleistet werden. Die Aufklärungsarbeit soll im Rahmen von Veranstaltungen, in persönlichen Gesprächen und in der Weiterleitung zu Fachberatern oder Fachstellen erfolgen. Weiterhin soll die Unterstützung schwerkranker Menschen bzw. bedürftiger Menschen in der Erfüllung ihrer Träume erfolgen, um ihnen damit ein schöneres Leben bzw. schöne Lebensmomente zu schenken.
2. Der Verein tritt ebenfalls als eine Förderkörperschaft auf. Hier sollen insbesondere durch gesammelte Spendengelder bzw. gesammelter Sachspenden andere steuerbegünstigte Körperschaften / Vereine / Kinderhospize oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich ebenfalls mit dem in Absatz 1 erwähnten mildtätigen Zweck beschäftigen, unterstützt werden. Des Weiteren sollen auch Institutionen oder Vereine, die eine gemeinnützige Tätigkeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO (der Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten) durchführen, mittels Sach- oder Geldspenden unterstützt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführungen von Veranstaltungen, Spendenaufrufen, Öffentlichkeitsarbeit oder ähnlichem und durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 4 (Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 53 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern, das sind alle Mitglieder, die im Verein aktiv mitwirken oder im Verein ein Amt haben
  - Ehrenmitgliedern.
2. Personen, die um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### § 5a

3. Der Verein besteht nur aus den Gründungsmitgliedern. Sollte ein Gründungsmitglied ausscheiden, bedarf es die Zustimmung aller anderen Mitglieder ein neues Mitglied aufzunehmen. Jedoch wird die Zahl der Mitglieder mit dieser Satzung auf max.10 Personen bestimmt.

### § 5b

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
  - a) Der freiwillige Austritt ist dem restlichen Vorstand (Mitgliedern) gegenüber mindestens 2 Monate vorher schriftlich zu erklären
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, Beitragsrückstände von mindestens 4 Wochen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den restlichen Vorstand (Mitgliedern) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
3. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 (Beitragspflicht)**

1. Von jedem aktiven Mitglied werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt 12 € und deren Fälligkeit ist jährlich.
2. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## **§ 7 (Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer
  - e) und 2 Beisitzern
  - f) und 1 Ehrenmitglied
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, können den Verein rechtsverbindlich vertreten.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Vorstandsversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand für die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung verantwortlich.
4. Die Ämter des gesetzlichen Vorstandes müssen zwingend besetzt sein. Stellen sich für das Amt der Beisitzer nicht genügend Kandidaten zur Wahl, so bleiben diese Posten unbesetzt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den restlichen Mitgliedern des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat in der nächsten anstehenden Vorstandsversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben, einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.
8. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins- insbesondere Vorstandsmitgliedern üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Der Umfang dieser Vergütungen darf jedoch nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
9. Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören u. a. Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten oder andere Anschaffungskosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Es werden jedoch nur nachgewiesene Ausgaben durch den Verein erstattet.

## **§ 8 (Kassengeschäfte)**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenführer bzw. die Kassenführerin. Er bzw. Sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und darüber zu quittieren. Er darf planmäßige Zahlungen in unbegrenzter Höhe und außerplanmäßige Zahlungen bis zu einem Betrag von 1000 € leisten, außerplanmäßige Zahlungen bis zu 5000 € darf er leisten nach Abklärung und Zustimmung des 1. Vorsitzenden, außerplanmäßige Zahlungen ab 5000 € darf er leisten, wenn ein Beschluss der Vorstandsversammlung vorliegt.
2. Der Kassenführer hat zur ordentlichen Vorstandsversammlung einen Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

## **§ 9 (Vorstandsversammlung)**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Vorstandsversammlung statt.
2. Die Einladung zur Einberufung einer ordentlichen Vorstandsversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 5) durch den vertretungsberechtigten 1. Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannten Mitgliederadresse.
3. Anträge und Anregungen sind beim Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Vorstandsversammlung einzureichen.
5. In der ordentlichen Vorstandsversammlung haben alle Mitglieder, d. h. alle Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleiden ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Versammlungen werden grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Versammlungen sind mit Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es bedarf die Anwesenheit von 6 Vorstandsmitgliedern.
8. Die Vorstandsversammlung ist weiterhin beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
10. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und durch Handzeichen. Sie sind schriftlich mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn dies von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Personen beantragt wird oder wenn sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen.

11. Als gewählt gilt ein Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
12. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlleiter aus dem Vorstand benannt. Der Wahlleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und leitet die Wahl so lange, bis der 1. Vorsitzende gewählt wurde.
13. Ein nicht anwesendes Vorstandsmitglied kann wieder gewählt werden, wenn
  - a) eine Entschuldigung mit ausreichender Begründung über das Fehlen bei Versammlung vorliegt
  - b) ein mündliches Einverständnis gegenüber dem Vorstand geäußert wurde
14. Mitglieder, die in den vertretungsberechtigten (gesetzlicher Vorstand) gewählt werden, müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Mitglieder, die das Amt der Beisitzer wahrnehmen, müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

### **§ 9a (Satzungsänderung)**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

### **§ 10 (Auflösung des Vereins)**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Kork in Kehl-Kork (Abteilung Hanauerland Werkstätten), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 (Datenschutz)**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens in Zeitungen, auf der Homepage, Rundfunk- und TV-Sendungen oder sonstigen Social-Medias bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, insbesondere Fotos, veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

### **§ 12 (In-Kraft-Treten)**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.06.2020 beschlossen.

Die Satzung tritt ab dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder befinden sich im Anhang und sind fester Bestandteil dieser Satzung (Unterschriften der Gründungsmitglieder der genehmigten Satzung des Vereins „Truck Team SüdDeutschland“)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift